



AGB der Firma Hermann tooling-concept – www.prozess-doktor.net

Für alle auch zukünftigen Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebot und Lieferumfang

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax, E-Mail und EDI gewahrt. Unsere Mitarbeiter sind insbesondere nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, bzw. dieser AGB zu unserem Nachteil abändern.

1.2. Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur beispielhaft, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Werkzeugkosten

Fertigen wir zur Ausführung der Lieferaufträge Werkzeuge im Auftrag des Kunden, behalten wir das Eigentum daran unabhängig davon, ob die Werkzeuge durch einen Zuschuß der Kunden oder den Teilepreis amortisiert werden.

3. Preis und Zahlung

3.1. Unsere Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Erhöhen sich die Energie- oder Rohstoffpreise oder die Personalkosten nach Vertragsabschluß, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen.

3.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Lieferung und Rechnungserteilung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer



Bank frei darüber verfügen können. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Käufer. Sie sind sofort fällig.

3.3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles berechnen wir ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

3.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.5. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

4. Gefahrübergang und Lieferzeit

4.1. Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Transportschäden versichert.

4.2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4.3. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt der zu behandelnden Ware und einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Absendung ohne unser Verschulden nicht erfolgt ist.



4.4. Bei Leistungsverzug ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5 %, max. jedoch auf 5 % des Wertes der verspätet gelieferten Leistung beschränkt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 7.5 wird nicht berührt.

4.5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so

- geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über,
- lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden ein;
- bei Lagerung im Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung,
- haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen,
- hat der Kunde insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen oder Erledigung notwendiger Formalitäten – wie z.B. Beschaffung von Importlizenzen – ergeben.

5. Höhere Gewalt

5.1. Änderungswünsche des Kunden sowie unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht



ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen jegliche Schäden oder Untergang ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen.

6.3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

6.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Verarbeitung und anderen Materialien im voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen.

6.5. Der Kunde zieht die abgetretenen Forderungen für uns ein. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen darf der Kunde die Ware auch nicht mehr weiter verarbeiten. Weiter gibt uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt, macht alle zum Einzug erforderlichen Angaben, händigt uns die dazugehörigen Unterlagen aus und teilt den Schuldnern die Abtretung mit. Zusätzlich übersendet der Kunde eine Aufstellung über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie bereits verarbeitet ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir aber den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

6.6. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde Sicherungsübereignungen,



Verpfändungen oder Forderungsabtretungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vornehmen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen.

6.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Mängel, insbesondere Mengenabweichungen und Falschlieferungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Gewährleistungsansprüche.

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung.

7.2. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes oder der Ausrüstung sind keine Mängel, insbesondere sind Mehr- od. Minderlieferung bis zu 10 % des Auftragswertes zulässig, es sei denn, etwas anderes wurde zugesichert.

7.3. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung fehlschlagen, kann der Kunde nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen und – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – außerdem vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 7.5 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

7.4. Bei wesentlichen Fremderzeugnissen sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, daß die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziff. 7.3. zu.

7.5. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen



den Schaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Körperschäden, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. In diesen Fällen ist der Schadensersatz jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.6. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7.7. Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist der Kunde / Besteller verpflichtet, uns mitzuteilen, ob die von uns zu liefernden Produkte in hochtechnologischen sicherheitsrelevanten Bereichen, (z.B. Luftfahrt-, Kernkraftindustrie) eingesetzt werden.

8. Lohnbeschichtung

8.1. Wir leisten Gewähr dafür, daß das Beschichtungsgut mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt wird. Wir leisten keine Gewähr, falls die Beschichtung nicht zum Erfolg führt, weil

- a) der Kunde die für die Beschichtung erforderlichen Angaben unvollständig oder unrichtig machte,
- b) wir versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Beschichtung nicht kannten und nicht erkennen konnten, oder
- c) Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Beschichtung unmöglich gemacht haben, wir dieses jedoch nicht wußten und auch nicht wissen mußten,
- d) im vorangegangenen Arbeitsablauf Änderungen erfolgt sind.

8.2. Der Kunde trägt im Hinblick auf die durchzuführende Beschichtung die Verantwortung für eine nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten zur Beschichtung erforderlichen Angaben und für eine dem späteren Verwendungszweck angepaßten Schichtauswahl.

8.3. Wir haften nicht für die beim Beschichtungsprozeß branchenüblich und



prozeßbedingt auftretenden maßlichen Veränderungen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

9.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen unser Geschäftssitz.

9.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz.

Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Käufers zu klagen.

9.3. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.

9.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Stand: 24.02.2018

Hermann tooling-concept